

storia patria per il Friuli, 29). – HÄRTEL, Reinhard: Itinerar und Urkundenwesen am Beispiel der Patriarchen von Aquileia (12. und 13. Jahrhundert), in: Römische Historische Mitteilungen 31 (1989) S. 93–121. – Il Patriarcato di Aquileia: uno stato nell'Europa medievale, hg. von Paolo CAMMAROSANO, Udine 1999. – Patriarchi. Quindici secoli di civiltà fra l'Adriatico e l'Europa Centrala, hg. von Sergio TAVANO und Guiseppa BERGAMINI Udine 2000 [Katalog der Ausstellungen »Nel segno di Giona« im Patriarchatsmuseum in Aquileia und »Il pastorale e la spada« im Archäologischen Nationalmuseum in Cividale, 3. Juli bis 10. Dezember 2000; mit ausführlicher Bibliographie S. 417–438]. – SCHMIDINGER, Heinrich: Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileia bis zum Ende der Staufer, Wien 1954 (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, I, 1). – SCHMIDINGER, Heinrich: Art. »Aquileia«, in: LEXMA I, 1980, Sp. 827–828. – ZENAROLA PASTORE, Ivonne: Osservazioni e note sulla cancelleria dei patriarchi d'Aquileia, in: Memorie storiche Forogiuliesi 49 (1969) S. 100–113.

Günther HÖDL

BESANÇON, EBF. E VON

I. Erzstift, Mitglied des Oberrheinischen Reichskreises, mit Sitz auf der Fürstenbank des Reiches. Seit der ersten Hälfte des 11. Jh.s übt der Ebf. die Herrschaft über B. aus, von der sich die Stadt in der Folgezeit weitgehend emanzipiert. Das schon von Caesar als gall. Oppidum erwähnte B. war vermutl. bereits seit dem 3. Jh. Bischofssitz. Seit dem 10. Jh. unterstand die Stadt den Gf.en von → Burgund, die weite Teile des Kgr.s → Burgund dominierten. Als ganz → Burgund 1038 an das Reich fiel, konnte Ebf. Hugo von Salins (1031–66) unter Berufung auf eine früher angebl. bestehende Herrschaft des Bf.s über B. die vom Gf.en ausgeübten Rechte erfolgr. bei Ks. Heinrich III. einfordern.

Mit Anbruch des 13. Jh.s erreichten allerdings die Bemühungen der Stadt um Emanzipation von der bfl. Herrschaft eine neue Virulenz und gipfelten in zwei Revolten (1224 und 1258/59). 1290 gelang es der Kommune, ihre Reichsunmittelbarkeit und ihre Freiheiten durch → Rudolf von Habsburg bestätigen zu lassen: Fortan mußte der Ebf. eine Mitwirkung

der Stadt an seiner Jurisdiktion hinnehmen und verlor darüber hinaus seinen Einfluß auf die Stadtverwaltung. Das Verhältnis von Bf. und Stadt blieb freilich weiterhin problemat., zumal B. im 14. und 15. Jh. ins Spannungsfeld konkurrierender Interessen des Ks.s, der Gf.en von → Burgund und Frankreichs geriet. 1435 wurde versucht, den Streit über die Abgrenzung jurisdiktioneller Kompetenzen von Bf. und Stadt im Vertrag von Rouen (1435) noch einmal beizulegen: Die ebfl. *régalie* blieb oberste Appellationsinstanz für die säkulare städt. Gerichtsbarkeit. Erst im 16. Jh. konnte die Stadt sich auch auf diesem Gebiet vollends emanzipieren.

II. Hof und Verwaltung der Ebf. sind in den Quellen nur in Umrissen erkennbar. Unter Hugo II. (1167–85) ist erstmals das Hofamt des *maître d'hôtel* erwähnt. Unter Ebf. Anseri (1117–34) treten dann auch ein *bouteiller*, ein *chambrier* (der stets ein Kleriker war), und ein *maréchal* sowie das anscheinend nur kurzlebige Amt des *panetier* deutl. hervor. Hinzu kam noch das Amt des *séchaux*, der unter der Aufsicht des Kämmers stand und für die Erhebung der bfl. Einkünfte zuständig war.

Der wichtigste Träger der bfl. Administration in der Stadt war zunächst der im wesentl. mit richterl. Aufgaben betraute *vicomte*, dessen Amt bereits von den Gf.en von → Burgund ins Leben gerufen worden war. In der ersten Hälfte des 11. Jh.s trat ihm mit dem *maire* ein weiterer Amtsträger zur Seite, der gleichfalls über jurisdiktionelle Kompetenzen verfügte und u. a. auch die Aufsicht über das Münzwesen führte.

Die mit den Hofämtern verbundenen Lehen wurden mehr und mehr als erbl. betrachtet, so daß auch die Ämter selbst bereits im 13. Jh. als nicht mehr revozierbar galten. Auch das Amt des *maire* dürfte bereits früh erbl. geworden sein. Freilich verfolgten die Inhaber dieser Hof- und Verwaltungsämter im Zuge der städt. Emanzipation von der bfl. Herrschaft zunehmend Eigeninteressen und entfernten sich dadurch von den Ebf.en. Diese bemühten sich infolgedessen, den Einfluß der Hofämter zu begrenzen und, wo immer möglich, die mit ihnen verbundenen Rechte zurückzukaufen. In ihren Einzelheiten wäre die ebfl. Verwaltung, die sich

anscheinend schließl. im wesentl. auf niedrige Amtsträger stützte, noch zu erforschen.

→ C. 3. Besançon

Q. Hinzuweisen ist v. a. auf den Bestand G der Archives Départementales du Doubs in Besançon: 8 G 1–G 160: Archêvêché, G 161–G 534: Capitre. Eine erzählende Quelle sind die *Gesta crisopolitanae ecclesiae* (Ms. in der BNF), die breit zitiert wird bei CHIFFLET, Jean-Jacques: *Vesontio, civitas imperialis libera sequanorum metropolis illustrata*, Paris 1618.

L. CASTAN 1858. – DUNOD DE CHARNAGE 1750. – FIÉTIER 1976. – *Histoire de Besançon, Bd. 1: Des origines à la fin du XVI^e siècle*, hg. von Claude FOHLEN, Paris 1964. – LOYE, Léopold: *Histoire de l'église de Besançon, Besançon 1901–02*. – SURUGUE, René: *Les archévêques de Besançon. Biographies et portraits, Besançon 1931*. – VRÉGILLE 1981.

Rainer BABEL

BREMEN, EBF. E VON

I. Erzstift mit Virilstimme im Reichsfürstensenrat, zum Niedersächsischen Reichskreis gehörig. Die Gründung und Anfänge von B. mit einer Weihe Willehads zum Bf. 787, einer 789 geweihten St. Petri-Kirche, einem im Zusammenhang mit dem Paderborner Treffen 799 oder um 805 mit der Erhebung Willerichs gegründeten Bm., das zunächst → Köln unterstellt war, einer Vereinigung mit Hamburg 848/49 durch die Person von Ansgar und der anschließende Weg zum Ebm. sind unklar und z. T. umstritten. Im 10. Jh. wurden unter Adaldag (937–88) wichtige organisator. Grundlagen im Ebm. geschaffen ebenso wie die Beziehungen zum Kgtm. verstärkt. Im 11. Jh., nachdem der Sitz von Hamburg nach B. verlagert war, erreichte dieses einen Höhepunkt mit einem geistl. Einflußbereich bis nach Skandinavien und unter Adalbert (1043–72) große polit. Bedeutung im Reich. Die 947 eingerichteten skandinav. Suf-fraganbm.er → Schleswig, Ripen, Aarhus gingen jedoch durch die Gründung des Ebm.s Lund 1104 verloren. Im späten MA verblieben nur noch die im 12. Jh. wiederbelebten Bm.er → Lübeck, → Ratzeburg und → Schwerin in der Kirchenprovinz, ohne daß die Metropolitanrechte

deutl. zur Geltung gebracht werden konnten. Die Probleme mit dem 1140 wiederhergestellten Domkapitel von Hamburg um den Einfluß bei der Wahl des Ebf.s und die Organisation der Erzdiöz. wurden 1323 durch Kompromiß gelöst. Seitdem erscheint in der ebfl. Titulatur nur noch B., wie dies jedoch auch schon im 11. Jh. unter Bezelin und Liemar begegnet.

Für die weltl. Herrschaft der Ebf.e von B. bot neben der Immunität und den später in Frage gestellten Rechten in B. selbst auch die dem ebfl. Vogt von Otto I. verliehene Grafengewalt einen Ansatzpunkt. Im 11. Jh. wurde unter Bezelin und bes. Adalbert – z. T. nur vorübergehend – einiger Besitz hinzu erworben (u. a. Herrschaft Lesum). Die durch Ebf. Hartwig I. 1144 an das Erzstift gelangte Gft. Stade, zwischenzeitl. an die → Welfen verloren, fiel 1227 und endgültig durch den Vertrag mit Otto von Lüneburg 1236 an B. Sie war der wichtigste territoriale Zugewinn im 13. Jh. Das spätere Amt Wildeshausen, bereits 1229 zu Lehen aufgetragen, gelangte 1270 an das Erzstift, geriet jedoch durch Verpfändungen im 15. Jh. unter münsterischen Einfluß. Im Zuge des Landesausbaus im 12. Jh. war eine Erschließung der Marschengebiete und Besiedlung von Bruchland erfolgt, auch mit Hilfe holländ. Kolonisten. Der ebfl. Einfluß in den Wesermarschen und bes. links der Weser wurde aber durch die Auseinandersetzung mit den Stedingern geschwächt, deren Unterwerfung 1234 zwar Ausdruck des ebfl. Willens zur Herrschaftserweiterung und -intensivierung war, aber mehr noch den Gf.en von → Oldenburg zugute kam. Schwierig war die Durchsetzung der Herrschaft ebenso in der Elbmarsch, wo die 1275 und 1306 besiegten Kehdinger relativ selbständig blieben und keine Eingliederung gelang. An der Küste wehrten sich die Wurster Friesen lange erfolgreich und standen allenfalls in loser Abhängigkeit zum Erzstift; erst nach einer entscheidenden Niederlage 1524 mußten sie die Brem. Landeshoheit anerkennen. Im Land Hadeln konnten die Ebf.e nicht die schwache lauenburg. Landesherrschaft zu ihren Gunsten nutzen, sondern vergrößerte sich der Hamburger Einfluß. Jenseits der Elbe gehörte immerhin die Haseldorfer Marsch bis zur Abtretung an die Gf.en von →